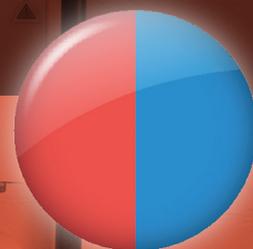


ÖLHEIZUNGEN SIND NICHT VERBOTEN

In vielen Fällen ist der Ersatz einer alten durch eine moderne Ölheizung nach wie vor die sinnvollste Lösung. Im Kanton Tessin ist dies unter den geltenden gesetzlichen Regeln möglich – je nach Zustand des Gebäudes ohne zusätzliche Auflagen.



Für Sie als Besitzer/Besitzerin einer Ölheizung bedeutet dies, dass Sie den Ersatz Ihrer Heizung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften planen können. Im Kanton Tessin gelten beim Heizungsersatz folgende Regeln:

- **Beim Heizungsersatz in Wohngebäuden ist eine Baugenehmigung der Gemeinde erforderlich.** Wir empfehlen Ihnen, einen kantonalen Gebäudeenergieausweis (GEAK) erstellen zu lassen.
- **Bei Häusern, die einen geringen Energieverbrauch aufweisen, kann eine Ölheizung ohne Einschränkungen installiert werden (Minergie-Label oder GEAK-Klasse A, B, C oder D).** In der Regel sind dies Häuser ab Baujahr 1990 oder mit einem Heizölverbrauch von nicht mehr als 12 Liter pro m² beheizter Fläche.
- **Bei Häusern mit einem höheren Energieverbrauch müssen beim Heizungsersatz zusätzliche bauliche Massnahmen umgesetzt werden.** Zur Erfüllung der Auflagen gibt der Kanton Standardlösungen vor, die meist einfach und unkompliziert umgesetzt werden können.



Gerne orientieren wir Sie in einem unverbindlichen Beratungsgespräch über Ihre Optionen und über die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Lösungen.



Martin Stucky

Planen Sie jetzt den Ersatz Ihrer in die Jahre gekommenen Ölheizung.

**0800 84 80 84 oder
stucky@heizoel.ch**



HEIZEN MIT ÖL
Die raffinierte Energie